

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV)

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Worte

"nach dem Stand des Melderegisters vom letzten Tag
des Vormonats"

zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1, wonach Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter nach dem Stand des Melderegisters vom letzten Tag des

Vormonats durchzuführen sind, erscheint weder sinnvoll noch praktikabel. Sie sollte daher gestrichen werden. Das Tatbestandsmerkmal "Stand des Melderegisters vom letzten Tag des Vormonats" verpflichtet die Meldebehörde nicht, alle eingegangenen Veränderungen in das Melderegister einzuarbeiten. Es sagt daher über den Verarbeitungsgrad meldepflichtiger Vorgänge nichts aus.

Auf der anderen Seite hindert die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals die Meldebehörde daran, den aktuellen Stand ihres Melderegisters, der ihr bis zum Übermittlungsdatum (10. eines jeden Monats) im allgemeinen zur Verfügung steht (z. B. bei täglicher Verarbeitung), den Kreiswehrrersatzämtern mitzuteilen. Außerdem sollte soweit möglich grundsätzlich vermieden werden, einengende Vorschriften für die Meldebehörden über die Berücksichtigung eines bestimmten Melderegisterstandes zu machen. Die Meldebehörden könnten dadurch gezwungen werden, für unterschiedliche Aufgabenstellungen verschiedene Stichtage zugrunde zu legen, wodurch zusätzliche Datensicherungsarbeiten erforderlich werden.

B.

2. Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der Finanzausschuß
empfiehlt aus finanzpolitischer Sicht dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes zuzustimmen.

D.

4. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender
EntschlieÙung:

Der Bundesrat erwartet, daß sich der Bund angemessen an
den Kosten beteiligt, die den Ländern durch die Verord-
nung entstehen.